

Dr. HEINZ DUFT, Sektorenleiter, und URSULA PRUSS, wiss. Mitarbeiterin im Ministerium der Justiz

Dem Alkoholmißbrauch konsequent entgegen wirken!

Seit Jahren ist der Anteil der unter Alkoholeinfluß begangenen Streiftaten an der Gesamtkriminalität recht erheblich; im Jahre 1969 betrug er 30,6 Prozent.^{1/1} Diese Tatsache führte u. a. zu der Festlegung im Beschluß des Ministerrats vom 26. November 1969, daß in die Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderer Rechtsverletzungen gemäß Art. 90 Abs. 2 der Verfassung und Art. 3 StGB auch die Vorbeugung und Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs eingeschlossen sein muß.^{2/} Auch Analysen aus dem Jahr 1970 über Alkoholkriminalität unterstreichen nachdrücklich die Notwendigkeit dieser Forderung.

Entsprechend der dem Minister der Justiz übertragenen Verantwortung für die Koordinierung von Maßnahmen zum Kampf gegen den Alkoholmißbrauch fanden unter seiner Leitung Beratungen mit Vertretern zentraler staatlicher Organe statt, in denen nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand mögliche und realisierbare Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs erörtert wurden. Gegenstand und Verlauf dieser Beratungen wurden bestimmt von den übereinstimmenden Auffassungen, daß

- die planmäßige Vervollkommnung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und die Förderung der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten die schrittweise Überwindung aller die Gestaltung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen hemmenden Faktoren einschließt;
- die allseitige Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung die systematische Vorbeugung und Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol erfordert.

Im Ergebnis der Beratungen sind von zentralen Staatsorganen eine Reihe von Leitungsmaßnahmen zur kontinuierlichen Verwirklichung der Forderung des Ministerratsbeschlusses vom 26. November 1969 in Angriff genommen worden, die es aufzugreifen, in die Initiativen der staatlichen Organe der Bezirke und Kreise einzuordnen und entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten weiter zu entwickeln gilt. Die Leitungsmaßnahmen sind so zugestaltet, daß den vielfältigen Erscheinungsformen des Alkoholmißbrauchs entgegen gewirkt wird. Es geht nicht etwa darum, jeglichen Ge-

nuß von Alkohol zu unterbinden, sondern dem Mißbrauch vorzubeugen. Diese Unterscheidung ist u. a. deshalb wichtig, weil davon das Verständnis der Bevölkerung für die einzuleitenden Maßnahmen und die Mitwirkung der Werktätigen bei ihrer Realisierung wesentlich abhängen.

Alkoholmißbrauch ist sowohl der übermäßige Genuß von Alkohol als auch der Genuß durch ungeeignete Personen (z. B. Kinder, Jugendliche, psychisch Kranke, Kranke mit begründetem Verdacht auf eine psychische Erkrankung und Personen mit schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert^{3/}, Debile). Alkoholmißbrauch liegt auch dann vor, wenn Alkohol an ungeeigneten Orten (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Sportstätten) oder zu ungeeigneter Zeit, insbesondere unter Verletzung gesetzlicher oder anderer beruflicher Pflichten (z. B. während der Arbeitszeit oder vor Antritt der Fahrt mit einem Kraftfahrzeug), genossen wird.^{4/}

Untersuchungen der Praxis zeigen, daß sich die Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch noch häufig vorrangig gegen den übermäßigen Genuß von Alkohol richten. Die Notwendigkeit der Verhütung und Bekämpfung der anderen Formen des Mißbrauchs, insbesondere unter Verletzung gesetzlicher oder anderer beruflicher Pflichten, wird zwar erkannt und auch anerkannt, aber noch nicht immer durchgesetzt. Gerade bei dieser Aufgabenstellung ist jedoch ein koordiniertes Vorgehen der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte gegen die ganze Vielfalt der Formen des Mißbrauchs notwendig.

§ 4 Buchst. f der Arbeitsschutzanordnung 1 — Allgemeine Vorschriften — vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 691), wonach der Genuß von Alkohol während der Arbeitszeit und während der Pausen untersagt und Angetrunkenen das Betreten des Betriebes nicht gestattet ist, wird nicht mit der notwendigen Konsequenz einge-

^{1/1} § 1 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. 1 S. 273).

^{4/} Die von Schüler in diesem Sinne in „Probleme der Determinierung und Vorbeugung von Alkoholmißbrauch und damit im Zusammenhang stehender Kriminalität in der DDR“ (Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 49, Potsdam-Babelsberg 1969, S. 14) erarbeitete Definition des Alkoholmißbrauchs bringt u. E. zutreffend das Wesen dieser Erscheinung zum Ausdruck. Die erwähnten wesentlichen Merkmale dieser Definition geben der Praxis eine gute Orientierung zur Gestaltung der Vorbeugungsarbeit. Vgl. auch Müller/Wittkopf, „Das System der vorbeugenden Bekämpfung der Alkoholkriminalität“, Staat und Recht 1968, Heft 2, S. 256 ff., insb. Fußn. 4.

^{III} Vgl. Harrland, „Die Kriminalität in der DDR im Jahre 1969“, NJ 1970 S. 409.

¹²¹ Vgl. hierzu Dult, „Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen“, NJ 1970 S. 472 ff. (473).